



Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)

Antrag von Philip C. Brunner zur 2. Lesung
vom 13. Juni 2023

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt Philip C. Brunner, Zug, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

§ 22 Abs. 2 und Abs. 3

Ich beantrage auf die 2. Lesung des LBBG die Streichung von § 22 Abs. 2 und Abs. 3 gemäss Kommission in 1. Lesung und Beibehaltung des ursprünglichen Vorschlages des Regierungsrats:

Ursprünglicher Vorschlag des Regierungsrats

²Bei ambulanten Leistungen muss die Person zusätzlich ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten im Kanton Zug gehabt haben und es darf in dieser Zeit kein anderer Kanton nach Massgabe der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)³⁾ zuständig gewesen sein. Der Regierungsrat kann Abweichungen von der Wohnsitzdauer vorsehen.

Ergebnis 1. Lesung

~~²In Ausnahmefällen kann eine Kostenübernahmegarantie auch dann erteilt werden, wenn die Person die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.~~

~~²Bei ambulanten Leistungen muss die Person zusätzlich ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 12 Monaten im Kanton Zug gehabt haben, und es darf in dieser Zeit kein anderer Kanton nach Massgabe der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)³⁾ zuständig gewesen sein. Der Regierungsrat kann Abweichungen von der Wohnsitzdauer vorsehen.~~

Begründung:

Ich befürchte bei Annahme von Abs. 2 gemäss Kommissionsantrag notorische Kompetenzdiskussionen zwischen der Direktion des Innern (DI) und der Direktion für Bildung und Kultur (DBK).

Grundsätzlich brauchen wir eine Ausnahmebestimmung für Personen, welche die obligatorische Schulzeit beendet haben. Für eine weitere Ausnahmebestimmung – wie sie nun vorliegt – hege ich Bedenken. Denn oftmals ist die Abgrenzung zur Direktion für Bildung und Kultur (DBK) nicht einfach. Welche Zuständigkeit fällt in wessen Bereich? Mit einer Ausnahmebestimmung für Schulkinder sind Konflikte fast schon vorprogrammiert. Man wird dazu neigen, vieles ins LBBG abzuschieben, und zwar auch Fälle, welche eigentlich vom Schulgesetz erfasst sein müssten. Ich plädiere deshalb dazu, für die ursprüngliche Version des § 22.